

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen den VEB DEUTRANS vertreten.

(4) Die Vertretungsbefugnis der Leiter der Filialen, Zweigstellen und Vertretungen ergeben sich aus den ihnen erteilten Vollmachten.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Struktur- und Stellenplan des VEB DEUTRANS sind nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

Anlage 2

zu § 2 vorstehender Anordnung

Statut des VEB DEUTFRACHT, INTERNATIONALE BEFRACHTUNG

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Der VEB DEUTFRACHT, INTERNATIONALE BEFRACHTUNG - nachstehend VEB DEUTFRACHT genannt — ist Betrieb im Sinne des § 49 Abs. 2 der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121). Er ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der VEB DEUTFRACHT ist der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft unterstellt.

§ 2

Name und Sitz

(1) Der VEB DEUTFRACHT führt im Rechtsverkehr den Namen „VEB DEUTFRACHT, INTERNATIONALE BEFRACHTUNG“.

(2) Sitz des VEB DEUTFRACHT ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Aufgaben

(1) Der VEB DEUTFRACHT hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Befrachtung von Seeschiffen, insbesondere zur Realisierung der Seetransporte von Export- und Importgütern der Deutschen Demokratischen Republik
- b) Beschaffung von Ladung für die Schiffe der Handelsflotte der Deutschen Demokratischen Republik

c) Vermittlung von Seefrachtverträgen zwischen Partnern, die ihren Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der VEB DEUTFRACHT berechtigt, Zweigstellen und Büros in und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu errichten. Die Errichtung von Zweigstellen und Büros außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des VEB DEUTFRACHT erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der VEB DEUTFRACHT wird durch den Direktor geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Er ist an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Präsidenten der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft gebunden.

(3) Der Direktor wird durch den Präsidenten der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft berufen und abberufen.

(4) Dem Direktor unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter der Direktor für Befrachtung, der Direktor für Ökonomie und der Hauptbuchhalter. Der Direktor bestimmt, welcher leitende Mitarbeiter ihn während seiner Abwesenheit vertritt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der VEB DEUTFRACHT wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und bei dessen Abwesenheit durch den hierfür bestimmten Vertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen den VEB DEUTFRACHT vertreten.

(3) Die Vertretungsbefugnis der Leiter der Zweigstellen und Büros ergibt sich aus den ihnen erteilten Vollmachten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Struktur- und Stellenplan des VEB DEUTFRACHT sind nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und bedürfen der Bestätigung durch den Präsidenten der Direktion des Seeverkehrs und der Hafenwirtschaft.